

SATZUNG

des Mieterschutzbundes Gera und Umgebung e.V.

vom 21. Mai 1990 / 1. Veränderung vom 27. Mai 1991 / 2. Veränderung vom 27. Juni 1992 / 3. Veränderung vom 16. Mai 1994 /
4. Veränderung vom 16. Juni 2001/ 5. Veränderung vom 27. Juni 2005/
6. Veränderung vom 04.06.2007/7. Veränderung vom 11.05.2009

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Mieterschutzbund Gera und Umgebung
e.V. (nachfolgend MSB genannt).

Er hat seinen Sitz in Gera und ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Gera-Stadt unter der

Nummer 67 eingetragen.

Der Verein ist dem Deutschen Mieterbund Landesverband Thüringen e.V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e.V. angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den Zusammenschluß aller Mieter, Untermieter und selbstnutzenden Eigentümer und Pächter mit dem Ziel, das Recht auf Wohnen zu sichern, d. h. die wohnwirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren, ihre Belange zu fördern, sie vor Benachteiligungen zu schützen und eine mieterfreundliche Regelung des gesamten

Wohnungswesens und Bodenrechts nach sozialen Grundsätzen zu erreichen. Der Verein setzt sich für eine Stadt- und Regionalplanung ein, die die Interessen der Mitglieder berücksichtigt.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Aufgaben des Vereins

1. Einwirkung auf die öffentliche Meinung, Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne des Vereinszweckes;

2. Beratung der Mitglieder in allen mit ihrem Wohnraummietverhältnis sowie anderen Miet- und Nutzungsverhältnissen zusammenhängenden Fragen und gegebenenfalls Wahrnehmung der Belange der Mitglieder gegenüber Vermietern und Behörden;

3. Die unter 1. und 2. genannten Aufgaben hat der Verein auch gegenüber

a) Personen, die mit dem Mitglied im gleichen Mietverhältnis leben, für dieses Mietverhältnis;

b) dem für die Wohnung eines verstorbenen Mitglieds verantwortlichen Erben für diese Wohnung bis zum Ablauf des 3. Monats nach dem Tod des Mitglieds, wenn der Mitgliedsbeitrag bis dahin gezahlt ist.

§ 4 Mitgliedschaft

A Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des MSB können nur natürliche Personen ab 16 Jahren werden, die Mieter oder Untermieter von Wohnraum bzw./und selbstnutzende Pächter und Nutzungsberechtigte sind und die Satzung anerkennen. Eine mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft lebende Person kann auf seinen Antrag Mitglied im MSB werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Diese beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der häuslichen Gemeinschaft oder dem Austritt des beitragspflichtigen Mitgliedes aus dem MSB.

2. Jeder zuvor genannte Mieter oder Pächter kann die Aufnahme als Probemitglied (Kurzmitglied) beantragen. Der Vorstand kann durch Beschluss allgemeine Regelungen über die Aufnahme, Voraussetzung und Dauer einer Kurzmitgliedschaft und über eingeschränkte Rechte und

Pflichten der Kurzmitglieder sowie Regelungen zur Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft festlegen. Kurzmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Für diese gilt § 5 nicht.

4. Zur Aufnahme als Mitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung zu übergeben, die der Vorstand ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

5. Bei Ablehnung steht dem Betreffenden die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu, zu der er vom Vorstand persönlich eingeladen werden muß.

6. Das Mitglied erhält nach Begleichung der Aufnahmegebühren sowie des ersten Jahresbeitrages als Ausweis eine Mitgliedskarte sowie eine Satzung in der zur Zeit gültigen Fassung.

7. Der Ausweis ist bei der Benutzung der Einrichtungen des MSB vorzulegen.

8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

B Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitgliedes.

Wird die Beitragszahlung von einer Person weiter geleistet, die mit dem verstorbenen Mitglied bisher im gleichen Mietverhältnis lebte, gilt die Mitgliedschaft als von dieser fortgesetzt.

2. Kündigung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, wenn sie dem Vorstand bis zum 30. Juni schriftlich erklärt wird, jedoch nicht vor Ablauf von 2 vollen Kalenderjahren der Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Aufgaben der Mitglieder

1. Das Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu nutzen, sowie seine Teilnahme an Vorstandssitzungen zu verlangen.

2. Das Mitglied erhält kostenlos die DMB-Mieterzeitung, die in der Geschäftsstelle abzuholen ist.

3. Jedes Mitglied (Ausnahme § 4, Buchstabe A, Punkt 2.) hat einen ordentlichen jährlichen Beitrag zu zahlen und eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Aufnahmeantrag beim MSB eingeht und endet mit Ablauf der Mitgliedschaft. Der Beitrag ist Bringepflicht.

5. Jedes Mitglied kann über den ordentlichen jähr-

3. Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand erfolgen kann, wenn das Mitglied:

- gegen die Satzung verstößt,
- den Verein schädigt.

Er ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich an dessen letztbekannte Adresse mitzuteilen.

Das Mitglied hat das Recht der Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über den Ausschluß. Die Berufung bedarf der Schriftform.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung satzungsgemäßer Beiträge.

lichen Beitrag hinaus freiwillig Beiträge zahlen, die für den allgemeinen Zweck gemäß § 2 zu verwenden sind.

6. Die Beitrags- und Gebührenordnung, sowie eine alle Mitglieder gleichmäßig treffende Sonderumlage kann vom Vorstand mit Wirkung für den nächsten Monat beschlossen werden.

7. Zahlungen an den MSB gelten jeweils zunächst für den eventuell offenen Unkostenersatz, sodann für den ältesten offenen Beitrag.

8. Rat und Auskunft werden kostenlos erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge gemäß § 5, Nr.3 im Rückstand, so besteht kein Anspruch auf Beratung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Finanzrevision

§ 7 Mitgliederversammlung und Wahlen

1. Mitgliederversammlungen finden als Hauptversammlungen in der Regel alle 2 Jahre im 1. Kalenderhalbjahr statt.

Sie hat neben den ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über:

- a) den Geschäftsbericht
- b) den Jahresabschluß
- c) die Entlastung und die Wahl
 - des Vorstandes
 - der Finanzrevisoren
- d) Satzungsänderungen
- e) Anträge
- f) Berufungen an die Mitgliederversammlung
- g) die Auflösung des MSB

2. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher nach Möglichkeit in der regionalen Presse, durch Aushänge in der Geschäftsstelle und soweit möglich an anderen geeigneten öffentlichen Orten oder durch Benachrichtigung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt, oder wenn der Vorstand dies aus zwingenden Gründen zur Sicherung der Interessen der Mitglieder beschließt. Schriftliche Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens sieben

Tage vor der Versammlung zur Kenntnis gebracht worden sein.

3. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des MSB. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die nachweislich ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Anträgen auf Satzungsänderung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei dem Antrag auf Auflösung des Vereins ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich, wobei diese mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muß.

Steht eine solche Mehrheit nicht fest, ist der Vorstand verpflichtet, auf Antrag binnen 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet zwischen den Mitgliederversammlungen auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Tätigkeit des Vereins.

Er besteht aus maximal 7 Vereinsmitgliedern, davon mindestens 3 benannten Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister

Weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden. Soweit ein Geschäftsführer bestellt wird, gehört dieser dem Vorstand an.

2. Die im Absatz 1, Satz 2 benannten Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Vertretung ist durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam wahrzunehmen.

Verhinderungen brauchen nicht nachgewiesen zu werden.

Die benannten Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Der Vorstand tritt mindestens quartalsweise zusammen. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 9 Die Finanzrevision

1. Mit der Wahl des Vorstandes sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit mindestens zwei Mitglieder als Revisoren zu wählen. Sie dürfen weder mit einem Mitglied des Vorstandes noch mit einem Angestellten des Vereins verwandt oder

5. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren einen Vorstand und die Finanzrevisoren.

Zu Mitgliedern des Vorstandes und der Finanzrevision können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Wiederwahl ist möglich.

Die Vereinigung mehrerer Ämter im Verein in einer Person ist unzulässig.

Für ein Mitglied des Vorstandes bzw. der Finanzrevision, das während der Amtsdauer ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.

Im übrigen bleiben alle gewählten Mitglieder von Vorstand bzw. Finanzrevision so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. eine neue Finanzrevision gewählt ist.

Die Ämter als Vorstand und Finanzrevisor sind Ehrenämter, Auslagen können ersetzt werden.

Die Wahlart wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, davon mindestens 2 der benannten Mitglieder, anwesend sind.

Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem MSB stehen, sind aus arbeitsrechtlichen Gründen von Beratungen und Beschlüßfassungen zur Personalentwicklung auszuschließen. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung den Geschäftsführer hier einbeziehen.

4. Zur Durchführung der Arbeit des Vereins kann der Vorstand:

- Regionalberatungs- und -geschäftsstellen einrichten
- hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter einstellen bzw. berufen
- Arbeitsausschüsse und Beiräte bilden und deren Arbeitsweise festlegen.

Die gerichtlich eingetragenen Gründungsmitglieder des Mieterschutzbundes Gera und Umgebung e.V. und des Mietervereins Zeulenroda und Umgebung e.V. sind Ehrenmitglieder des Vereins.

5. Satzungsänderungen auf Verlangen des Gerichts oder des Finanzamtes können vom Vorstand entsprechend beschlossen werden.

verschwägert sein, noch zu ihnen in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

2. Die Finanzrevisoren sind verpflichtet, unvermutet mindestens eine Kassenprüfung im Kalenderjahr und nach Schluß des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassen-

prüfung, Bücher und Belege vorzunehmen und

darüber dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 10 Vereinigung mit anderen Vereinen des DMB

1. Eine Vereinigung mit anderen Mietervereinen ist möglich, wenn:

- sie dem DMB angehören
- sie im Landesverband Thüringen organisiert sind
- es die jeweilige Satzung zuläßt
- es die Mitgliederversammlung oder deren

gewählte Organe, sofern sie dazu berechtigt sind, beschließen.

2. Über die Vereinigung mit anderen Vereinen des DMB bzw. die Fördermitgliedschaft von anderen Vereinen im MSB und des MSB in anderen Vereinen beschließt der Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

Der Antrag kann nur von Mitgliedern des MSB gestellt werden, wenn er von mindestens 5% der Mitglieder durch Unterschrift unterstützt wird.

2. Die über die Auflösung des Vereins beschlie-

bende Versammlung bestellt gleichzeitig zu deren Durchführung einen Liquidator.

Das Vermögen des Vereins fällt an den Deutschen Mieterbund Landesverband Thüringen e.V. bzw. an einen Verein bei Vereinigung mit anderen Vereinen des DMB gemäß § 10 dieser Satzung.

In gleicher Weise sind auch die Vereinsakten zu übergeben.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen der Organe des Vereins

Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen

Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 13 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

Aus der Gewährung von Rechtsberatung durch den Verein stehen den Mitgliedern keine Ansprüche gegen den Verein zu, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vor.

Die Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsrepräsentanten werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen Sie aufgrund

einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Repräsentanten geltend gemachten Zahlungsansprüche Dritter entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Vermögensführung

Etwaige Gewinne und andere Einnahmen (Spenden u.ä.) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ehrenamtlich tätige Mitglieder können Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten.

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein

und den Mitgliedern, auch für das gerichtliche Mahnverfahren, der Sitz des Vereins.

Die Satzung in der vorliegenden Form enthält Veränderungen, die auf der Mitgliederversammlung vom 11.05.2009 beschlossen wurden. Sie ist aus diesem Grund gültig unter dem Vorbehalt der Registrierung und Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.